



# **Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Raphael Garbsen**

## **mit den Kirchorten St. Raphael, Auf der Horst,**

### **St. Maria-Regina, Berenbostel**

### **und Corpus Christi, Havelse**

#### **1. Einleitung**

Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Raphael Garbsen mit den Kirchorten St. Maria-Regina Berenbostel und Corpus Christi Havelse wurde im Zeitraum November 2017 bis September 2018 von einer Arbeitsgruppe aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet.

Es dient sowohl dem Kindeswohl als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen unserer Pfarrgemeinde vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Ein **achtsamer, bewusster Umgang miteinander** befähigt dazu. Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich, den in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

#### **2. Risikoanalyse der unterschiedlichen Gruppen**

##### **2.1. Planung und Durchführung der Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse ist eine wichtige Voraussetzung zur Erstellung des Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde St. Raphael Garbsen. Ein Fragebogen dient zur Analyse von Risiken und Schwachstellen in der alltäglichen Gemeindepraxis. Ausgangspunkt für die Risikoanalyse ist eine Befragung der Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit. Befragt wurden Vertreter aus der Ministrantenleitung, der Kinderkirche, der Katecheten für die Erstkommunion, der Kinderfreizeiten, der Sternsinger, des Neulandprojektes und des Schüler- und Jugendtreffs Marspoint. Der Fragebogen befindet sich im Anhang.

## **2.2. Ergebnisse der Risikoanalyse der unterschiedlichen Gruppen**

Als ein zentrales Ergebnis der Risikoanalyse ist hervorzuheben, dass die verschiedenen Vertreter aus der Kinder- und Jugendarbeit bereits Schulungen in der Präventionsarbeit zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ durchlaufen haben. Ein Bewusstsein für die Notwendigkeit der Schulungen und die Bedeutung der Prävention in ihrem Bereich ist vorhanden. Die Teilnahme an den Schulungen wurde zumeist als gewinnbringend erlebt.

Die Analyse der herausgestellten besonderen Gefahrenmomente zeigt ein differenziertes Bild. Vielfach hervorgehoben wird die Situation des Toilettenganges, die häufig wenig kontrollierbar ist. Gefahrenmomente bergen aber auch die Fahrdienste (Sternsinger), da sich eine 1:1 Situation ergeben kann. Dies gilt auch für die relativ große Gruppe von Kindern in den Kinderferienfreizeiten. Hier sind die Kinder angehalten, im Bedarfsfall eine Vertrauensperson ihrer Wahl aus dem Kreis der Teamer anzusprechen. Die Situation der Einzelförderung (Marspoint) und der Vor-Ort-Betreuung (Projekt Neuland) wird ebenfalls als risikobehaftet gekennzeichnet. Es wird jedoch deutlich, dass es sich hierbei lediglich um potenzielle Gefahren handelt, die jedoch nicht mit einer wahrgenommenen tatsächlichen Gefährdung einhergehen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen, dass in nahezu allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit bei hinzukommenden Mitarbeitern Erstgespräche mit dem Hinweis auf die Gefahrensituation und die angebotenen Präventionsschulungen geführt werden. Der Verhaltenskodex, der von der Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Vorgaben des Generalvikars (Präventionsordnung) erarbeitet wird, soll in alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit getragen werden. Darüber hinaus besteht der ausdrückliche Wunsch, das Schutzkonzept der Gemeinde vorzustellen und damit zu veröffentlichen. Dazu zählen auch die Bekanntgabe der Ansprechpartner für die Gemeinde sowie der Ablauf des Beschwerdeweges.

Als Fazit der Risikoanalyse ist festzuhalten, dass es in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche Bedarfe für die Präventionsarbeit gibt.

## **3. Verhaltenskodex**

*[Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)]*

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich in der Gemeinschaft öffnen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Bezugspersonen kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

### Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, z.B. in Verbindung mit Versprechen, sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung der Betroffenen voraus. Ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt.
- Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

### Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrgemeinde.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

### Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

### Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### Gestaltung von Veranstaltungen und pädagogischen Programmen

- Für alle gemeindlichen Veranstaltungen und Programme sind Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Eine Einwilligung der Schutzperson in Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug darf nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.

### Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
- Der Besuch von verbotenen Lokalen, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von Medien mit gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Inhalten ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre

Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen vereinbarter Regelungen zulässig.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

#### **4. Personalauswahl**

Eine Gruppe wird immer von zwei Personen begleitet, davon muss mindestens eine weiblich sein.

Für die Mitarbeiter im Schüler- und Jugendtreff Marspoint sowie die Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich von Neuland, die Teamer der Kinderfreizeiten, die Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie die Messdienerleitung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Präventionsschulung verbindlich. Ist eine präventionsgeschulte Person als Leitung einer Gruppe anwesend, kann bei den unterstützenden Helfern auf eine Präventionsschulung und ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.

Bei Erstgesprächen zur Findung von unterstützenden Helfern, z.B. in der katechetischen Arbeit (Erstkommunion, Kinderkirche, Sternsinger), ist ein Bezug zur Präventionsarbeit nicht vorgesehen. Der Verhaltenskodex spielt hier lediglich eine untergeordnete Rolle.

Bei Neubildung einer Gruppe steht eine erfahrene Person einer neuen zur Seite. Jugendliche und junge Erwachsene dürfen ausschließlich mit einer JULEICA-Ausbildung eine Gruppe übernehmen.

#### **5. Aus- und Fortbildungen, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie sich durch ihre Unterschrift auf die Einhaltung der Regelungen im beschriebenen **Verhaltenskodex** verpflichtet haben.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie sich bereit erklären, an einer für sie vorgeschriebenen **Präventionsschulung** teilzunehmen. Außerdem haben sie gemäß § 8, Abs. 1 und 2, der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim nach erfolgter Schulung eine **Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz** nach dem Muster der Kinder- und Jugendschutzerklärung des Bistums Hildesheim in der jeweils aktuellen Fassung zu unterzeichnen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde haben vor Aufnahme einer der in §5 der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim genannten Tätigkeiten ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. Die Einzelheiten sind den Ausführungsbestimmungen zu §5 der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim zu entnehmen.

## **6. Beratungs- und Beschwerdewege**

Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichttrunden am Schluss einer Gruppenstunde. Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpartner. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pfarrteam auch die verschiedenen Gruppenleiter und Katecheten. Darüber hinaus ist das Präventionsteam der Gemeinde und die zuständigen Präventionsfachkräfte im Bistum Ansprechpartner. Der Arbeitsgruppe innerhalb der Gemeinde gehören z. Zt. Stephanie Prause (Präventionsbeauftragte der Gemeinde), Bärbel Smarsli (Gemeindereferentin), Sabine Pohl und Christoph Lindner (Pfarrer) an. Eine Liste mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern auf Gemeinde- und Bistumsebene soll im Pfarrbrief und den Aushängen der Gemeinde an den verschiedenen Kirchorten veröffentlicht werden.

Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen unterliegen keinem formalen Beschwerdeweg, sondern alle angesprochenen Gemeindemitglieder wenden sich an das Präventionsteam der Gemeinde.

Im Bedarfsfall werden die Präventionsbeauftragte des Bistums und andere professionelle Beratungsstellen hinzugezogen. Richtet sich der Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiter/innen in Gemeinde und Bistum, sind die vom Bistum vorgesehenen Ansprechpartner zu kontaktieren. Das Präventionsteam übernimmt auch die Dokumentation des an sie herangetragenen Falls, bevor dieser an professionelle Stellen weitergeleitet wird.

## **7. Notfallplan**

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei Grenzverletzungen sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

### **Ruhe bewahren**

- *Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren*

### **Wahrnehmen und dokumentieren**

- *Zuhören und Glauben schenken*
- *Keine direkte Konfrontation mit dem potentiellen Täter aufnehmen*
- *Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten*
- *Keinen Druck ausüben*
- *Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren*

### **Besonnen handeln**

- *Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird, und un gute Gefühle zur Sprache bringen.*
- *Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren*
- *Sich selbst Hilfe holen*

### **Weiterleiten**

- *Präventionsteam informieren*

## **8. Ansprechpartner und Beratungsangebote**

### **Präventionsteam der Gemeinde St. Raphael:**

Stephanie Prause, Präventionsbeauftragte der Pfarrgemeinde St. Raphael,

Tel.: 05131 / 9056337

Bärbel Smarsli, Tel.: 05131 / 463551 oder 6562

Sabine Pohl, Tel.: 05131 / 463364

Christoph Lindner

## **Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs**

von Minderjährigen durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014

Dr. Angelika Kramer  
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie  
Domhof 10-11  
31134 Hildesheim  
Tel. 05121 35567  
Mobil 0162 9633391  
[dr.a.kramer@web.de](mailto:dr.a.kramer@web.de)

Michaela Siano  
Diplom-Psychologin  
Kirchstr. 2  
38350 Helmstedt  
Tel. 05351 424398  
[rueckenwind-he-@t-online.de](mailto:rueckenwind-he-@t-online.de)

Dr. Helmut Munkel  
Arzt für Anästhesie und  
Intensivmedizin  
Psychosomatische Medizin  
Tel. 04749 4423266  
[hemunk@t-online.de](mailto:hemunk@t-online.de)

Anna-Maria Muschik  
Diplom-Pädagogin,  
Supervisorin DGSv und Mediatorin  
Hustedter Straße 6  
27299 Langwedel  
Tel. 04235 2419  
[anna.muschik@klaerhaus.de](mailto:anna.muschik@klaerhaus.de)

## **Der Bischöfliche Beraterstab**

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.



Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau Andrea Fischer ist, wie alle Mitglieder des Beraterstabes vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

### **Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes**

- Andrea Fischer, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

#### Beratung innerhalb der Kath. Kirche in der Region Hannover:

Ka:punkt Katholische Kirche in der City  
Gruppenstr. 8  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 270739-0

#### Nicht kirchlichen Beratungsstellen im Landkreis Hannover:

Violetta  
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt  
an Frauen und Mädchen e.V.  
Seelhorststr. 11, 30175 Hannover  
T 0511 855554  
E-Mail: [info@violetta-hannover.de](mailto:info@violetta-hannover.de)  
[www.violetta-hannover.de](http://www.violetta-hannover.de)

Kinderschutz-Zentrum in Hannover  
Martha-Wissmann-Platz 3, 30449 Hannover  
T 0511 3743478  
E-Mail: [info@ksz-hannover.de](mailto:info@ksz-hannover.de)  
[www.ksz-hannover.de](http://www.ksz-hannover.de)

## **9. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde wird regelmäßig über die Präventionsarbeit informiert.

## **10. Anhang**

Fragebogen zur Risikoanalyse